



Sicherheitsbestimmungen und Veranstaltungsordnung für die Fachausstellung des Oldenburger Rohrleitungsforums (Stand 13.09.2023)

Anwendungsbereich: Die vorliegenden Bestimmungen gelten für den Auf- und Abbau sowie für die Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen in den Weser-Ems-Hallen. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (nachfolgend WEH genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Messe-/Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrt zu den Weser-Ems-Hallen und die Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

2. Be- und Entladen: Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen an die Ladebereiche der Weser-Ems-Hallen fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang aus dem Bereich entfernt werden. Ein Parken im Ladebereich ist grundsätzlich verboten. Die Einfahrt für Pkw und Lkw in den Ladebereich bzw. auf das Gelände ist nur mit einer Kautionshöhe von 50€ möglich. Bei Wartezeiten sind Motoren grundsätzlich abzustellen.

3. Parkplätze für Pkw und Lkw: Auf dem Veranstaltungsgelände besteht eine kostenpflichtige Abstellmöglichkeit für LKW, Anhänger und Transporter. Das Abstellen ist nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen zulässig.

4. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die WEH und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

5. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

6. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich

unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Der Aussteller überzeugt sich vor Aufbaubeginn von dem korrekten Maß der Fläche.

8. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die NVStättVO.

9. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle über 2,50 m Standbauhöhe hinausgehenden Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ggf. ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Mehrgeschossige Ausstellungsstände sind nicht gestattet.

10. Standgestaltung / Erscheinungsbild: Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind neutral, weiß, frei von Installationsmaterial und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Zusätzlich ist die rückwertige Seite der Rückwand des Standes ab einer Bauhöhe von 2,5 m analog dazu auszuführen. Beim Bau der Stände wird empfohlen, auf Barrierefreiheit zu achten, so dass Stände und deren Einrichtungen auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

11. Fahrzeuge: In den Weser-Ems-Hallen sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen in den Hallen ist rechtzeitig anzuzeigen, um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Eine Nutzung von Fahrzeugen ist nicht gestattet.

12. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

13. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und Ähnliches dürfen nur mit speziellen, rückstandslos entfernbaren Teppichklebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

14. Wand- und Bodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummiereifte Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrautes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

15. Sand, Erde, Kies Der Gebrauch von potentiell stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies ist nicht gestattet.

16. Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.

Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

17. Geländer/Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

18. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

19. Bodenbelastungen: Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Aufplanung berücksichtigt werden. Die zulässige Bodenbelastbarkeit beträgt in den Hallen 500kg/m² und im Außenbereich 1000kg/m², Belastungen größerer sind anzufragen.

20. Elektrische Anschlüsse/Standinstallation: Die Installation elektrischer Anschlüsse bis zum Stand wird von der WEH oder durch Vertragspartner der WEH durchgeführt. Werden Elektroinstallationen durch beauftragte Servicefirmen des Ausstellers durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des §3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten. Jeder Stand mit einem Stromanschluss ist mit einem Potentialausgleich zu versehen.

21. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flamm- schutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flamm- schutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwer- entflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Im- prägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen be- reitzuhalten.

22. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjek- ten in den Weser-Ems-Hallen und im Freigelände sind nicht gestattet.

23. Umgang mit Abfällen: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Ab- fälle, die bei dem Auf- oder Abbau anfallen, sind von den Ausstellern zu entsorgen. Die Abfälle der laufenden Veranstaltung werden am Ende des Tages von den Ausstellern sichtbar auf der Standfläche ab- gestellt und von dem Veranstalter entsorgt. Der Aussteller hat sicher- zustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte ge- bracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

24. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackun- gen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Pack- mittel sind unverzüglich zu entfernen.

25. Rauchverbot: In den Weser-Ems-Hallen gilt ein Rauchverbot, es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzu- setzen. Das Rauchverbot bezieht sich gleichermaßen auf Elektrische Zigaretten (E-Zigaretten).

26. Feuerlöscher: Die WEH empfiehlt geeignete und geprüfte Schaumlöscher am Stand bereit zu halten.

27. Pyrotechnische Gegenstände: Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist nicht gestattet.

28. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist nicht gestattet

29. Nebelmaschinen: Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht ge- stattet.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elekt- rogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unter- lage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein aus- reichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische

Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren her- vorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Veranstaltungs- zeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Ver- anstalter schriftlich anzumelden.

31. Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

32. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akusti- schen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen. Im Gebäude ist die Vorführung von Geräten oder das Abspielen von Präsentationen mit Ton nur zulässig, wenn der Schallpegel den zumutbaren Rahmen für alle Beteiligten nicht übersteigt. Bei Beschwerden muss der Betrieb / die Vorführung ggf. eingestellt werden.

33. Explosionsgefährliche Stoffe/Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fas- sung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

34. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

35. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase, Druckgas- und Druckgasanlagen sind im Gebäude nicht zulässig. Spiritus und Mine- ralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Be- triebszwecken verwendet werden.

36. Trennschleif- und Heißenarbeiten: Alle Arten von „Feuer- und Heißen- arbeiten“ sind in den Weser-Ems-Hallen verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der WEH zulässig.

37. CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach §4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Über- einstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderli- chen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

38. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmü- ckungen (Materialien) in den Weser-Ems-Hallen, die nicht genehmigt sind und diesen Bestimmungen oder der NVStättVO nicht entspre- chen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

39. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ur- sprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Be- schädigungen der Hallen, deren Einrichtungen sowie der Außenanla- gen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstat- ter und der WEH in jedem Fall gemeldet werden.

40. Abwässer: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verbo- ten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zu- geführt werden.

41. Umweltschäden: Umweltschäden oder Verunreinigungen auf dem Gelände der Weser-Ems-Hallen (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Veranstalter oder der WEH zu melden.